

2. Motion von Hanspeter Gantenbein, Hermann Lei und Daniel Vetterli vom 25. Februar 2015 "KESB im Thurgau" (12/MO 32/333)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Er beantragt gemäss § 46 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates eine Teilerheblicherklärung der Motion. Über die drei Forderungen der Motion wird bei der Beschlussfassung separat zu beschliessen sein. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionäre.

Diskussion

Gantenbein, SVP: Ich bedanke mich für die unterstützende und zustimmende Beantwortung. Die Motionäre unterstützen den Antrag des Regierungsrates, dass die beiden ersten Forderungen unserer Motion integral auf dem Verordnungsweg erledigt werden können. Es sind dies das Mitsprache- oder Anhörungsrecht der Gemeinden vor Entscheiden und vor konkreten Massnahmen. Zu unserem dritten Anliegen, der Anpassung der Einzelrichterkompetenzen, können wir dem Vorschlag des Regierungsrates auf Seite 5 seiner Beantwortung zustimmen, eine Änderung von § 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vorzunehmen. Auch wir erachten es als sinnvoll, die Kompetenzregelung künftig an das Obergericht zu delegieren. Wir danken an dieser Stelle dem Obergericht, der eigentlichen Aufsichtsstelle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), welches sich bereits im Rechenschaftsbericht 2014 eingehend mit unserem Anliegen auseinandergesetzt und dort die Anpassungen empfohlen hat. Am 12. August 2015 haben wir den Rechenschaftsbericht ohne Gegenstimme genehmigt. Ich hoffe deshalb, dass der Rat der Motion heute zustimmt, damit wir ein wichtiges und überfälliges Zeichen im Thurgau setzen können. Negative Schlagzeilen entstehen dort, wo die KESB teuerste Fremdplatzierungen veranlasst oder alte Menschen nicht mehr in den Mittelpunkt gestellt, sondern aus Sicherheitsgründen bevormundet und nicht mehr nach Hause gelassen werden. Die Gemeinden dürfen nur noch vom Resultat Kenntnis nehmen und die Kosten bezahlen. Diese negativen Schlagzeilen müssen, zumindest hier im Thurgau, endgültig vorbei sein. Der Entwicklung einer reinen juristischen "Bürotisch-Bevormundung" müssen wir endlich entgegenwirken. Was ist in den vergangenen Jahren passiert? Wir sind zu einer "Absicherungsgesellschaft" gekommen. Nur so genannte Fachkräfte mit einer juristischen oder fachlichen Ausbildung sind anscheinend in der Lage, etwas zu veranlassen und umzusetzen. Auf keinen Fall darf ein Risiko mit so genannten Laien eingegangen werden. Jeder Schritt muss abgesichert sein. Im Zweifelsfall wird bestimmt kein Versuch gestartet, um herauszufinden, wo man etwas "ankreiden" könnte. Normale Privatpersonen und gut funktionierende Fami-

lien, welche als Beistand walten oder Kinder in Not aufnehmen möchten, werden von einer immer stärker werdenden Wirtschaftslobby der Sozialarbeit eingeschüchtert. Ähnliche Tendenzen sind leider auch in anderen Bereichen festzustellen. Der Mensch selbst muss wieder vermehrt im Mittelpunkt stehen. Sie fragen sich vielleicht, weshalb ich dies erwähne. Genau hier ist aber der "Hund" begraben. Mit der Erheblicherklärung der Motion ist es nicht getan. Hier sind die Behörden gefordert, Zivilcourage zu zeigen, pragmatische Lösungen zu suchen oder anzubieten und sich nicht einschüchtern zu lassen. Dieses Beispiel soll aufzeigen, dass auch so genannte Profi und Organisationen grosse Fehler machen können: Als ich vor einigen Jahren noch Präsident der Vormundschaftsbehörde war, wurden wir von einer Familie massiv bedrängt, den Sohn fremd zu platzieren, weil sonst etwas geschehe. Dies war eine Stresssituation. Wir haben mit dem Kanton Rücksprache gehalten, wie wir vorgehen sollen. Es wurde uns eine Referenzorganisation empfohlen. Der betroffene Bub wurde an eine anerkannte und selbstverständlich professionelle Organisation übergeben. Diese Vorzüge werden verlangt und können durch Laien ja nicht abgedeckt werden. Während der Zeit, als der Knabe der Familie weggenommen und fremdplatziert wurde, hat dieselbe Organisation zwei andere Knaben bei dieser Familie fremdplatziert. Das sind so genannte Win-Win-Geschäfte. Hätte dies ein Laie oder eine andere Person veranlasst oder wäre in diese Richtung ein Fehler passiert, hätte man die Person in der Luft "zerrissen" und angeklagt. Ich appelliere an die KESB und die Gemeindebehörden, Mut zu haben und unkomplizierte Lösungen zu suchen. Ich bitte Sie, Nachbarn, Freunde oder Verwandte zu unterstützen, die helfen wollen. Übernehmen Sie Zivilcourage, um menschliche Lösungen zu suchen, anstatt nur - koste es, was es wolle - für eine "Alibi-Akte" zu arbeiten. Ich weiss, dass nun die Einwände bezüglich Schweigepflicht und Datenschutz laut werden. Unter diesem Begriff werden alle positiven Aktivitäten unter den Teppich gewischt. Das ist heute offensichtlich die Vorgehensweise. Man muss es endlich begreifen und die Scheinheiligkeit ablegen. Wenn man pragmatische und gute Lösungen für die betroffenen Menschen suchen will, muss man mögliche Personen und Familien einbinden, selbstverständlich mit einer Verschwiegenheitserklärung. Mein letzter Aufruf gilt den älteren Generationen. Verfassen Sie neben einer Patientenverfügung auch einen Vorsorgeauftrag. In diesem steht, wer im Falle einer Unmündigkeit die Rechtsvertretung, Vermögensverwaltung und die Personensorge übernehmen soll. Schützen Sie sich vor der neuen und meines Erachtens schlimmen Bevormundung, durch welche die KESB ins schlechte Licht gerückt ist. Ich danke Ihnen für die Unterstützung unserer Motion. Vielleicht haben Sie es aus meinem Votum herausgehört. Es ist an der Zeit, wieder darüber nachzudenken, für wen wir dies alles machen: Nämlich für Menschen mit Problemen und nicht für Fachleute und Juristen.

Zweifel, FDP: Die Gemeinden erhalten ein Anhörungsrecht vor den Entscheiden der KESB, die Gemeinden erhalten ein Mitsprache- oder Anhörungsrecht bei konkreten

Massnahmen der KESB und dem Obergericht wurde durch den Regierungsrat beantragt, die Einzelrichterkompetenzen anzupassen. Die Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind vielfältig, umfassend und von einer grossen Tragweite. Es ist nur so viel anzuordnen, wie wirklich nötig ist, und es ist aber auch die Pflicht, bei Gefahr unmittelbar und angemessen anzuordnen. Die Beschreibung, angemessene und passende Entscheide zu fällen, ist einfach. Wirklich alle wissen ganz genau, was angemessen und passend ist. Weiss es auch der Verantwortungsträger oder Personen, welche den Entscheid zu fällen haben? Bei der täglichen Umsetzung ist dies aber viel komplexer und viel umfangreicher. Dies im Wissen, dass vom Entscheid und der daraus resultierenden Massnahme letztendlich ein Mensch betroffen sein wird. Die Motionäre verlangen, dass den Gemeinden, welche vielfach auch die Auswirkungen der Entscheide wesentlich zu finanzieren haben, vor Entscheiden ein Anhörungsrecht zugestanden wird, dass vor konkreten Massnahmen ein Mitsprache- oder Anhörungsrecht eingeräumt wird und dass die Einzelrichterkompetenzen, wie sie im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch aufgelistet sind, angepasst werden. In seiner Antwort hat der Regierungsrat aufgezeigt, dass den Gemeinden auf dem Verordnungsweg ein Anhörungsrecht zugestanden und vor der Anordnung von konkreten Massnahmen ein Mitsprache- oder Anhörungsrecht ebenfalls eingeräumt wird. Beim dritten Anliegen der Motionäre, die Einzelrichterkompetenzen anzupassen, erachtet es die FDP-Fraktion als sinnvoll, dass das Obergericht die Aufgaben der KESB gemäss der ihr zugewiesenen Aufgaben und Entscheide sowie die einzelrichterlichen Zuständigkeiten zu bezeichnen hat. Der Regierungsrat beantragt daher, das dritte Anliegen der Motionäre erheblich zu erklären, was wir unterstützen.

Frischknecht, EDU/EVP: Es freut mich, dass man einmal sehr sachlich über die KESB diskutieren kann und sie nicht nur als Projektionsfläche für Frustrationen und Unverarbeitetes erhalten muss. Das "KESB-Bashing" scheint langsam abgeflacht zu sein. Insgesamt hat der Regierungsrat eine sehr gute und praxisnahe Beantwortung auf die drei angesprochenen Punkte der Motionäre verfasst. In Punkt 1 verlangen die Motionäre ein Anhörungsrecht der Gemeinden vor Entscheiden. Das Recht auf Anhörung wurde geschaffen, um den beteiligten Parteien das Recht auf eine Stellungnahme zu gewähren und ihnen Gehör zu verschaffen. Dies betrifft aber den Inhalt des Verfahrens und nicht dessen Finanzierung. Falls die Gemeindebehörden im Besitze sachdienlicher Hinweise sind, welche hinsichtlich der Entscheidungsfindung von Nutzen sein können, wendet sich die KESB noch so gerne an die Gemeinde, wie an jede andere Behörde auch. Der Regierungsrat erwähnt zudem die Möglichkeit, dass eine Gemeinde auch von sich aus aktiv werden und eine Stellungnahme proaktiv an die KESB senden könne. In Punkt 2, bei welchem Mitsprache- oder Anhörungsrecht bei konkreten Massnahmen gefordert werden, gilt es festzuhalten, dass der Bund gerade von der Verflechtung weg wollte; dass nämlich prioritär monetäre Faktoren die Entscheidungen beeinflussen und nicht nachhal-

tig die besten, sondern kurzfristig die günstigsten Lösungen gesucht werden. Das von den Motionären aufgeführte "Wissen vor Ort" ist ein zweiseitiges Schwert. Es kann zum einen Informationen, zum anderen aber auch Befangenheit darstellen. Zudem impliziert das Wort "Recht" im Mitsprache- und Anhörungsrecht einen Automatismus, welcher sicher nicht zu einer Zeit- und Kostenreduktion führen würde, im Gegenteil, und zwar nicht nur bei der KESB, sondern auch bei der Gemeinde. Es scheint, als wolle man mangelndes Vertrauen mit Kontrolle kompensieren. Dieses Vertrauen ist aber wichtig, damit sich die KESB weiterentwickeln kann. Dazu kann die Gemeinde mit einer proaktiven Haltung unterstützend mithelfen. Dem Punkt 3, der Anpassung der Einzelrichter-kompetenzen, steht die EDU/EVP-Fraktion positiv gegenüber. Die KESB befindet sich im vierten Lebensjahr. War am Anfang alles neu und hatte man das Bedürfnis, jeden Schritt breit und damit auch interdisziplinär abzustützen, sind Abläufe, welche auch nicht von grosser Tragweite sind, mittlerweile einer gewissen Routine gewichen. Es stellt sich die Frage, ob man Routinefälle, welche sowohl von geringer Tragweite als auch geringer Komplexität sind, jedes Mal auf die nächste Behördensitzung vertagen muss. Würde sich ein Verfahren innerhalb des Prozesses komplexer als eingeschätzt erweisen, könnte immer noch das Behördegremium darüber entscheiden. Wir erachten es als sehr sinnvoll, hier eine Änderung in Form einer durch das Obergericht legitimierten Kompetenzregelung vorzunehmen. Es würde die Flexibilität sowie das speditive Handeln erhöhen und dort tatsächlich zu Zeit- und Kostenreduktionen kommen. Die EDU/EVP-Fraktion ist einstimmig für Nichterheblicherklärung der Punkte 1 und 2 sowie einstimmig für Erheblicherklärung des Punktes 3.

Frei, CVP/GLP: Ich spreche für die CVP/GLP-Fraktion, welche den Anträgen des Regierungsrates mit grosser Mehrheit zustimmt. Ich bin erstaunt darüber, dass der Motionär die heutige Debatte nochmals zum Anlass genommen hat, um die KESB und das professionelle Verfahren zu kritisieren. Meines Erachtens bestehen solche Probleme im Thurgau nur zu einem kleinen Teil. Im Thurgau wird gute Arbeit geleistet. Ich stimme meinem Vorredner zu, dass wir den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ein gewisses Vertrauen schenken müssen. Ich stimme dem Motionär zu, dass bei allen Verfahren der KESB der Mensch im Mittelpunkt stehen muss. Es darf nicht etwas Technisches abgehandelt werden. Die Motion wird in zwei Teile geteilt. Der erste Teil betrifft die grössere Einbindung der Gemeinden in die Entscheidungsfindung der KESB. Diese kann zu verbesserten Resultaten und Entscheiden beitragen. Der Rahmen und die kantonalen Handlungsmöglichkeiten werden durch bundesrechtliche Vorgaben gemäss Art. 443 ff. des ZGB abgesteckt. Der Kanton ist nicht ganz frei darin, was er in diesem Rahmen machen will. Die Gemeinden haben beispielsweise gemäss einem Entscheid des Bundesgerichtes keine Beschwerdekompetenz. Bereits heute besteht eine Regelung in der Verordnung des Obergerichtes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht mit dem Randtitel: "Einbezug der politischen Gemeinden". Dies ist allerdings nur eine Kann-Vorschrift

ohne Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht. Es besteht also heute bereits teilweise die Möglichkeit für die Gemeinden, sich einzubringen. Formell gesehen ist dies allerdings etwas "zahnlos". Nun liegt ein Vorschlag für eine neue Regelung des Mitspracherechtes und insbesondere die rechtliche Verankerung in der Verordnung vor. Neu soll eine Muss-Vorschrift verankert werden, welche die Stellung der Gemeinden verstärkt. Die Gemeinden können neu in die Akten Einsicht nehmen, denn eine Stellungnahme bedingt Aktenekenntnisse. Dass die neue Regelung in der Verordnung und nicht beispielsweise im EG zum ZGB, einem formellen Gesetz, statuiert wird, spielt meines Erachtens in rechtlicher Hinsicht keine Rolle. Sie ist gleichermassen für die KESB und die Gemeinden verbindlich. Das Obergericht ist die gesetzlich zuständige Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und bestens legitimiert. Allerdings muss erwähnt werden, dass ein eigentliches Mitspracherecht der Gemeinden neu nicht statuiert, sondern lediglich die Gelegenheit zur Stellungnahme ermöglicht wird. Den eigentlichen Entscheid fällt nach wie vor die KESB, und sie muss diesen auch verantworten. Der vermehrte Einbezug zieht eine grössere Verpflichtung der Gemeinden nach sich. Dies ist meines Erachtens nicht zu unterschätzen. Die Akteneinsicht und die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme haben einen gewissen Aufwand zur Folge, welchen die Gemeinden leisten müssen. Dies darf auch nicht unterschätzt werden. Wenn die Gemeinden eine seriöse und fundierte Stellungnahme abgeben wollen, bedingt dies ein Engagement und gewissen zeitlichen Aufwand, den man leisten muss. Dabei dürfen im Rahmen einer Stellungnahme der Gemeinden nicht die Kosten im Vordergrund stehen, sondern welche Abklärung und welche Massnahme im Einzelfall notwendig und geeignet ist, um Abhilfe zu schaffen. Die Kostenfrage ist einer der Punkte, welcher sicher nicht vernachlässigt werden darf. Dieser Punkt der Motion darf nicht erheblich erklärt werden, da das Anliegen der Motionäre bereits auf dem Verordnungsweg erfüllt wird. Ein dritter Punkt der Motion verlangt die Anpassung der Einzelrichterkompetenzen. Hier soll die Liste, die im EG zum ZGB statuiert ist, in die Verordnung des Obergerichtes verlagert werden. Meines Erachtens ist es sehr sinnvoll, dass die Bezeichnung der Einzelrichterkompetenzen an das Obergericht delegiert werden. Das Obergericht kann im Rahmen seiner Verordnung rasch und unkompliziert auf Gesetzesänderungen reagieren, denn das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, welches beim EG zum ZGB zur Anwendung gelangen müsste, ist im Verhältnis dazu sehr aufwendig. Ich bitte Sie, die Motion diesbezüglich erheblich zu erklären.

Huber, BDP: Auch die BDP-Fraktion bedankt sich beim Regierungsrat für die fundierte Beantwortung. Seit bald drei Jahren steht die KESB schweizweit im Fokus der Öffentlichkeit. Entscheide der KESB lösen oft starke Emotionen aus. Dabei wird gerne übersehen, dass drastische Eingriffe, wie beispielsweise ein Obhutsentzug, bereits durch die Vormundschaftsbehörde gefällt wurden, bevor es eine KESB gab. Aber eben: Wird ein Fall öffentlich, ist die Kritik meist heftig und die Empörung gross. Dann wird jeweils dem

Unmut über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden auf "Facebook" und "Twitter" freien Lauf gelassen. Den Behörden werden Fehlentscheide vorgeworfen und der Ruf nach Abschaffung der KESB wird laut. "KESB-Bashing" wird nicht nur in den Medien, sondern auch von Politikern betrieben. Umso mehr ist es positiv zu werten, dass die heute zur Diskussion stehende Motion in sehr moderatem, konstruktivem Tonfall daherkommt. Handlungsbedarf ist unumstritten. Immerhin hat dies auch unsere Justizministerin, Regierungsrätin Cornelia Komposch, im Juni 2015 in ihrem Interview in der "Thurgauer Zeitung" mit den Worten subsumiert: "Zu wenig Personal und zu wenig effiziente Abläufe." Zum ersten Teil der Aussage erlaube ich mir, hier die Frage an Frau Regierungsrätin Komposch zu stellen, ob bereits konkretere Angaben zur Stellensituation im kommenden Jahr 2017 gemacht werden können. Gibt es bereits schweizweite Fallstatistiken für die Jahre 2013 sowie 2014, welche interkantonal einen Vergleich, auch hinsichtlich des Personalbestandes, zulassen würden? Zur Optimierung der Abläufe in der durch die Regierungsrätin im Interview gemachten Aussage liegt uns heute die Motion zur Überweisung vor. Diese stützt sich weitgehend auf die Ausführungen ab, welche der Obergerichtspräsident, Thomas Zweidler, am 4. Februar 2015 vor den versammelten Mitgliedern der Justiz- und der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission machte. Thomas Zweidler ging in seinen Erläuterungen sehr offen und sehr ausführlich auf die Stärken und Schwächen der KESB ein und stellte Forderungen auf, wie die Arbeit optimiert werden könne. Dies ist im entsprechenden Kommissionsprotokoll nachzulesen. Er verwies auch auf die Parlamentsarbeit, die hier notwendig sei. Die heute zur Diskussion stehende Motion deckt sich mit dem von Obergerichtspräsident Zweidler gestellten Forderungen. Der Regierungsrat geht in seiner Beantwortung nicht nur auf die Forderungen ein, mehr noch stellt er sie in einen Gesamtzusammenhang und zeigt konkrete Lösungswege auf. Zugegeben: Diese Lösungswege decken sich wiederum mit den Begehriichkeiten des Obergerichtspräsidenten. Das ZGB lässt hinsichtlich einzelner Bereiche der Umsetzung und Finanzierung sehr viel Spielraum zu, welcher nun auf Verordnungsbasis ausgenutzt werden kann. Das macht Sinn. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Verordnungsanpassung hinsichtlich der Beteiligung beziehungsweise des Äusserungsrechtes der Gemeinden im Zusammenhang mit den in die Zuständigkeit der KESB fallenden Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen entspricht den grundsätzlichen Absichten der Motionäre. Somit bleibt der Teilbereich betreffend die Regelung der Einzelrichterkompetenzen der KESB, der mittels der vorgeschlagenen Ergänzung des Einführungsgesetzes zum ZGB geregelt werden kann. Die BDP-Fraktion unterstützt einstimmig den unter Punkt 4 seiner Beantwortung eingebrachten Antrag des Regierungsrates.

Rüetschi, GP: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion. Vor allem was deren Erheblicherklärung anbelangt, bin ich damit einverstanden. Die verallgemeinernde Kritik an den KESB im Thurgau geht leider oft an den Fakten vorbei. Die Thur-

gauer KESB erfüllen nämlich nach meinem Wissen meistens die hohen Anforderungen, die das Gesetz an sie stellt. Auch ist es mittlerweile bekannt, dass die KESB im Thurgau insbesondere bei kostspieligen Massnahmen die Politischen Gemeinden mit einbeziehen. In der Praxis sind die KESB auch immer in Kontakt mit den Gemeinden, wenn es um die Anordnung von Fremdplatzierungen geht. Deshalb dürfte es weitgehend unbestritten sein, dass es sinnvoll ist, diese im Thurgau bestehende Praxis rechtlich abzustützen. Als Mitglied dieses Rates und der Justizkommission bin ich durch den Bericht des Obergerichtes als Aufsichtsbehörde der KESB über die Idee der rechtlichen Absicherung seiner bestehenden Praxis seit letztem Juni informiert. Diese ist auf Seite 41 des Rechenschaftsberichtes 2014 des Obergerichtes nachzulesen. Ich gehe mit dem Regierungsrat damit einig, dass damit die Forderungen der Motionäre über ein vermehrtes Mitspracherecht der Gemeinden über die Verordnungsänderung durch das Obergericht bestens erfüllt werden und es keine weitere Regelung auf Gesetzesstufe mehr braucht. Deshalb empfehle ich Ihnen namens der einstimmigen Grünen Fraktion, diesen Teil der Motion nicht erheblich zu erklären. Auch was den Teil der Anpassung der Einzelrichterkompetenzen anbelangt, gehen wir mit dem Regierungsrat einig und empfehlen einstimmig dessen Erheblichkeit. Es ist notwendig, dass im EG zum ZGB solche Fälle erweitert werden, in denen anstelle der gesamten Behörde ein einzelnes Mitglied der KESB entscheiden kann. Der Ausbau der Einzelzuständigkeiten entlastet einerseits die Behördenmitglieder und erlaubt ihnen andererseits, mehr Zeit für jene Geschäfte aufzuwenden, die zwingend eine einlässliche Diskussion im interdisziplinär zusammengesetzten Gremium erfordern. Das ist sinnvoll, weil sich das ordentliche Gesetzgebungsverfahren nur schwer dazu eignet, auf kurzfristige Anpassungen und Änderung zu reagieren, wie dies bei der KESB als noch neue Behörde notwendig sein kann. Wie bei jedem Systemwechsel zu erwarten, gibt es Schwierigkeiten, die erst im Verlauf der konkreten Tätigkeit an den Tag kommen und nach und nach beseitigt werden müssen. Für die schutzbedürftigen Kinder und Erwachsenen ist es aber wichtig, dass Entscheide zeitgerecht vorliegen. Für den Staat beinhalten gut fundierte Entscheide längerfristig ein nicht zu unterschätzendes Sparpotenzial. Wie uns Thomas Zweidler vom Obergericht glaubhaft versicherte, handelt es sich dabei um beispielsweise solche Fälle: Will eine unverheiratete Mutter den Namen des Vaters ihres Kindes nicht nennen, muss dem Kind für die Feststellung der Vaterschaft und zur Wahrung seines Unterhaltsanspruches ein Beistand ernannt werden. Es handelt sich dabei um eine Routineangelegenheit, bei welcher kein Ermessensspielraum besteht. Es ist also nicht notwendig, dass die Ernennung des Beistandes in solchen Fällen durch die Gesamtbehörde erfolgt. Wie aus der Antwort des Regierungsrates ersichtlich ist, geht es um Einzelrichterkompetenzen in nicht strittigen Routinefällen mit formellem Charakter und um Verfahren, bei denen in materieller Hinsicht keine Entscheide gefällt werden. Ausserdem sind die Einzelrichterkompetenzen keine Neuerfindung des Thurgaus. Man hat sich nach den Kantonen Aargau und Bern orientiert, die dies bereits sehr sinnvoll geregelt haben.

Stuber, SVP: Namens der SVP-Fraktion danke ich dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion. Es freut mich, dass unsere Justizdirektorin ihren früher mit Stolz getragenen Hut noch nicht ganz in die Mottenkiste geworfen und nach wie vor ein Herz für die Gemeinden hat. Die Antwort ist so ausgefallen, wie es sich die Realisten unter uns erhofft haben. Offensichtlich hat der Regierungsrat, aber auch das Obergericht die heutigen Mängel bei der Mitsprache der Gemeinden bei Massnahmen und Entscheiden der KESB erkannt. Es liegt denn nun auch eine Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Obergerichtes zum Kindes- und Erwachsenenschutz bei den Thurgauer Gemeinden in der Vernehmlassung. Diese dauert noch bis zum 31. März 2016. In der Verordnung wird den Gemeinden gemäss § 47 Abs. 2 und 3 im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen ein Recht auf Stellungnahme sowie ein Recht auf Akteneinsicht eingeräumt. Das heisst, dass die Gemeinden bei geplanten Massnahmen der KESB in Zukunft ein Anhörungsrecht erhalten sollen. Obwohl ein Anhörungsrecht für die Gemeinden noch nicht das höchste aller Gefühle darstellt, ist dies zweifellos ein Schritt in die richtige Richtung, um das Verhältnis zwischen den Gemeinden und der KESB weiter zu entkrampfen. Effiziente und den Betroffenen dienliche Arbeit im Dreieck KESB - Berufsbeistandschaft - Gemeinden kann nur geleistet werden, wenn die drei Player als Partner und auf Augenhöhe zusammenspielen. Ich gehe davon aus, dass die Thurgauer Gemeinden mit diesem Verbesserungsvorschlag leben können und ihre Stellungnahme zur Verordnung des Obergerichtes entsprechend positiv abgegeben werden. Dies stellt ein Signal dar. In diesem Sinn und unter ausdrücklicher Voraussetzung, dass die Verordnung wie geplant in Kraft treten wird, können wir dem Regierungsrat beipflichten, die Motion in diesem Teil nicht erheblich zu erklären. Im Weiteren haben der Regierungsrat und das Obergericht erkannt, dass die im Einführungsgesetz zum ZGB festgeschriebenen Einzelrichterkompetenzen nicht praxistauglich sind, da sie viel zu eng umschrieben sind. Eine Delegation der Einzelrichterkompetenzen an das Obergericht, wie von den Motionären gefordert, macht Sinn. Hier ist eine Gesetzesänderung des Einführungsgesetzes zum ZGB angezeigt. Die SVP stimmt auch hier dem Regierungsrat zu und empfiehlt, die Motion in diesem Bereich erheblich zu erklären. Gesamthaft wird die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion dem Antrag des Regierungsrates zustimmen.

Barbara Müller, SP: Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Wie wir wissen, waren zum Zeitpunkt der Einreichung der Motion erst zwei Jahre seit der Einführung der KESB vergangen. Ich habe mich sehr über den sachlichen Ton der Motion und der Antwort des Regierungsrates gefreut. Ich bin froh, dass auf das beinahe übliche "KESB-Bashing" verzichtet wurde. Ich danke dem Regierungsrat für die knappe, aber sehr treffliche Antwort, in der gesagt wurde, was gesagt werden sollte. Mir hat sich die entscheidende Frage gestellt, wo allenfalls Bundesrecht tangiert wird und wo das Kantonsparlament Einfluss auf gewisse Änderungen nehmen kann, die vorgeschlagen werden. In der Motion geht es konkret um das Anhörungsrecht für die Gemeinde. Dies werde auf dem Ver-

ordnungs- und nicht auf dem gesetzlichen Weg geregelt, wie es die Motionäre verlangt haben. Meines Erachtens ist dies eine kosmetische Angelegenheit. Damit können wir leben. Es ist eine gute Sache, dass die Gemeinden in Entscheide der KESB besser eingebunden werden, ohne dass sie wirklich über ein Mitsprache- oder Entscheidungsrecht im eigentlichen Sinn verfügen. Damit wird die erste Forderung der Motionäre erfüllt. Die zweite Forderung betrifft die Anpassung der Einzelrichterkompetenzen. Ich erachte es als sinnvoll, dass in Zukunft das Obergericht zu entscheiden hat und das EG zum ZGB entsprechend geändert wird. Dieser Teil der Motion kann erheblich erklärt werden. Wir unterstützen den Antrag des Regierungsrates.

Vetterli, SVP: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Motion. Wir schätzen es sehr, dass er differenziert auf unsere Forderungen eingegangen ist. Wir sind mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden. Einziger Wermutstropfen ist meines Erachtens, dass nur eine Anhörung und keine effektive Mitsprache der Gemeinden möglich ist, vor allem bei Fällen mit grösseren finanziellen Auswirkungen. Wenn ich nun etwas aus meiner persönlichen Erfahrung mit der KESB nachschiebe, hat dies absolut nichts mit "Bashing" zu tun. Es sollte hier jedoch Platz haben. Meine Erfahrungen als Schulpräsident mit der KESB in den letzten Jahren sind mit dem Anschieben einer Lokomotive zu vergleichen. Diese braucht einige Tausend Pferdestärken, damit sie einmal in Fahrt kommt. Rollt sie dann, ist sie kaum mehr zu bremsen. Dies trifft vor allem dann zu, wenn es um Jugendliche und Kinder geht, bei denen unter Umständen rasch und möglichst unbürokratisch reagiert werden muss. Das kann ein effektives Problem darstellen und dazu führen, dass sich die Gemeinden, die Schulgemeinden und die Sozialdienste in unserer Region mit der Beistandschaft zusammensetzen und Lösungen suchen, ohne die KESB zu belangen. Möglicherweise ist es aber durchaus im Sinn der KESB, dass nur wirklich gravierende Probleme bei der richterlichen Behörde landen.

Lei, SVP: Meines Erachtens verhält es sich mit der KESB nicht ganz so harmonisch. Es besteht tatsächlich ein Problem. Jede Woche meldet sich ein "KESB-Opfer" bei mir und erzählt, wie schlimm es behandelt wurde. Im Kanton Schwyz ist eine Initiative gegen die KESB hängig. Eine solche ist sogar national in Planung. So harmonisch kann es also nicht sein. Wenn es dennoch so wäre, bräuchte es die vorliegende Motion nicht. Tatsächlich geht es nicht um "KESB-Bashing". Es sind nicht die Mitglieder der KESB, welche ihre Arbeit nicht richtig machen. Ich bin davon überzeugt, dass sie von morgens bis spät abends hervorragende Arbeit leisten. Das Problem liegt am System. Die Organisation ist meines Erachtens insofern verunglückt, als dass die KESB von der Gemeinde und den Menschen zu weit entfernt ist und deshalb manchmal schwer nachvollziehbare Entscheide fällen muss. Die KESB muss immer handeln. Tut sie dies nicht, hat sie ein Problem. Dieses wollen wir mit der vorliegenden Motion angehen. Ich glaube nicht, dass es ein Zurückkehren auf den Status quo ante und zu den Vormundschaftsbehörden gibt.

Es müssen pragmatische Schritte gemacht werden. Einen solchen wollen wir tun. Es geht in erster Linie nicht um die Finanzen, sondern darum, dass man näher beim Menschen ist. Das sind die Gemeinden hoffentlich. Mit dem Antrag des Regierungsrates, die ersten beiden Forderungen auf dem Verordnungsweg zu regeln und nur den dritten Teil erheblich zu erklären, bin ich für einmal zufrieden. Ich bitte Sie, den Antrag des Regierungsrates zu unterstützen.

Regierungsrätin **Komposch**: Ich danke für die engagierte, differenzierte und wohlwollende Diskussion. Ihren Voten konnte ich viel Verständnis für die herausfordernde Arbeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entnehmen. Ein Bereich notabene, der äusserst sensibel und hoch komplex ist. Dass diese Erkenntnis im Grossen Rat mehrheitlich vorherrscht, nehme ich dankbar zur Kenntnis. Ich möchte meiner Stellungnahme vorausschicken, dass ich ebenfalls sehr dankbar dafür bin, dass sich in unserem Kanton kein schwerwiegender Fall zugetragen hat. Diese Gewissheit kann aber morgen schon anders sein. Die Politik kann einzig die Rahmenbedingungen dergestalt ausbauen, dass die besten Voraussetzungen für ein reibungsloses, breit abgestütztes und menschenwürdiges Arbeiten der Behörden möglich ist. Wie erwähnt wurde, befinden wir uns im vierten Jahr nach Einführung der KESB. Während der Pionierzeit wurden Aufbauarbeit geleistet, Abläufe konstruiert, konsolidiert und Arbeiten der Vormundschaftsbehörden übernommen. In diesem Prozess wurden vielfältige Erfahrungen seitens der Behörden, aber auch seitens der Gemeinden gemacht. Es ist heute an der Zeit, eine erste Bilanz zu ziehen und Anpassungen und Verbesserungen anzubringen, wo sie notwendig sind. Vielleicht hätte man das auch schon früher machen können. Meines Erachtens teilen wir in dieser Hinsicht eine gemeinsame Haltung, weshalb der Regierungsrat das Anliegen der Motionäre unterstützt, aus formellen Gründen aber die Teilerheblicherklärung beantragt. Die Motionäre wünschen in drei Punkten die Änderung des EG zum ZGB. Sie stellen in der Begründung ihrer Motion die berechtigte Frage, wie man die heutige KESB verbessern und bei den Entscheidungsfindungen unterstützen kann. Die Motionäre liefern zugleich eine Antwort, die der Regierungsrat ebenfalls als richtig erachtet: Die verstärkte Einbindung der Gemeinden. Wenn zumindest der viel zitierte Spruch: "Wer zahlt, befiehlt" im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich nicht anwendbar ist, haben wir doch mit der vorliegenden Beantwortung eine Lösung gefunden, die meines Erachtens dem Begehren der Motionäre Rechnung trägt und gleichzeitig das Bundesgesetz nicht verletzt. Das ist sehr wichtig. Die Gemeinden sollen ein rechtlich verankertes Mitspracherecht erhalten, keine Kann-Formulierung. Die Gemeinden sollen vorgängig bei Angelegenheiten, die Kosten ab Fr. 10'000.-- pro Jahr generieren, das Recht erhalten, eine Stellungnahme abzugeben. Damit ist nicht gemeint, im Entscheid mitreden zu können. Ich bin aber davon überzeugt, dass sie Gehör finden werden. Zudem sollen die Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen Akteneinsicht erhalten. Diese Regelung zwischen der KESB und den Gemeinden stärkt die Stellung der Gemeinden wesentlich,

macht aber gleichzeitig auch klar, dass sie nicht Verfahrensbeteiligte sind und das rechtliche Mitspracherecht nicht beanspruchen können. Der Einbezug der Gemeinden entspricht eigentlich der heutigen Praxis. Dies wird in den fünf Behörden vielleicht unterschiedlich gehandhabt. Weil es aber eine Verfahrensfrage darstellt, erachten wir es als richtig, dies auf Verordnungsstufe zu regeln. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Anpassungen eine wichtige Massnahme zur Verbesserung und Stärkung der KESB, aber auch der Gemeinden darstellt. Insbesondere aus prozessökonomischen Gründen ist es sinnvoll, die Regelung der Einzelrichterkompetenzen künftig an das Obergericht zu delegieren. Die Schwierigkeit liegt in § 4 des EG zum ZGB, welcher die Einzelrichterkompetenzen mittels 21 Positionen auflistet. Es sollten bereits mindestens 30 Positionen sein, was verdeutlicht, dass in dieser rechtstechnischen Materie Flexibilität notwendig ist. Der Regierungsrat hält es daher für notwendig, die Enumeration in § 4 des EG zum ZGB aufzugeben und stattdessen die Kompetenz zur Regelung der Einzelrichterkompetenzen an das Obergericht zu delegieren, indem § 3 angepasst wird. Zumal sich in diesem Bereich aufgrund von Revisionen des Bundesrechtes stets wieder Änderungen ergeben, ist ein solcher Schritt unerlässlich. Zu den Fragen von Kantonsrat Roland A. Huber: Ich erinnere daran, dass der Regierungsrat bei der Diskussion um die KESB vor drei Jahren eine höhere Anzahl Stellen beantragt hat. Der Grosse Rat hat eine Korrektur nach unten veranlasst. Diese Korrektur hat uns in den drei Jahren eingeholt. Wir müssen die Pendenzen und die grosse Arbeitslast mit befristeten Stellen bewältigen. Mein Departement sieht vor, die befristeten in unbefristete Stellen umzuwandeln. Es wird dies dem Regierungsrat beantragen. Im Budget 2017 wird der Grosse Rat darüber befinden können. Ich hoffe, dass wir Unterstützung finden werden. In den Behörden ist tatsächlich "Not am Mann". Es braucht mehr Ressourcen. Die Frage nach den Fallzahlen kann ich insofern beantworten, dass im Rechenschaftsbericht des Obergerichtes aufgelistet ist, wie viele Fälle in welchen Behörden im Kanton Thurgau bearbeitet werden. Die KOKES, die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, erfasst die Zahlen schweizweit. Allerdings liegen mir diese heute nicht vor. Ich werde das Gespräch bilateral mit Kantonsrat Roland A. Huber suchen. Ich bitte Sie, die Motion betreffend das Mitsprache- oder Anhörungsrecht der Gemeinden vor Entscheiden und vor konkreten Massnahmen nicht erheblich und betreffend Anpassung der Einzelrichterkompetenzen erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Präsident: Wie ich bereits erwähnt habe, ist über jede Forderung der Motion einzeln abzustimmen. Ich schlage vor, über die Forderung betreffend das Mitsprache- oder Anhörungsrecht der Gemeinden vor Entscheiden und vor konkreten Massnahmen gemeinsam und über die Forderung betreffend Anpassung der Einzelrichterkompetenzen separat abzustimmen. **Stillschweigend genehmigt.**

Abstimmungen:

- Die Forderung betreffend das Mitsprache- oder Anhörungsrecht der Gemeinden vor Entscheiden und vor konkreten Massnahmen wird mit 118:0 Stimmen nicht erheblich erklärt.
- Die Forderung betreffend Anpassung der Einzelrichterkompetenzen wird mit 120:0 Stimmen erheblich erklärt.

Präsident: Damit haben Sie die Motion mit Bezug auf das Mitsprache- oder Anhörungsrecht der Gemeinden vor Entscheiden und vor konkreten Massnahmen nicht erheblich erklärt und sie mit Bezug auf die Anpassung der Einzelrichterkompetenzen erheblich erklärt. Das Geschäft geht in diesem Sinn an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat.